



Gemeinde Eglisau

Reglement

**für die Schulzahnpflege der Schule
Eglisau**

gültig ab Schuljahr 2022/23

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsätzliches	3
2.1	Ziel	3
2.2	Bestandteile der Schulzahnpflege	3
3	Prophylaxe	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Ablauf.....	3
4	Die jährliche Zahnuntersuchung	4
4.1	Allgemein «Zürcher Zahnuntersuchung».....	4
4.2	Ablauf.....	4
4.3	Röntgen	4
4.4	Leistungserbringer	4
5	Untersuchung, Behandlung und Mahnung	4
5.1	Untersuchung.....	4
5.2	Behandlung.....	5
5.3	Mahnung.....	5
6	Finanzielle Bestimmungen	5
7	Schlussbestimmungen	5

1 Einleitung

Das vorliegende REGLEMENT FÜR DIE SCHULZAHNPFLEGE gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Eglisau sowie für in der Gemeinde Eglisau wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die eine externe Schule besuchen.

Die Schulzahnmedizin erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Chancengleichheit der Kinder.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind Art. 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ).

Die Kantonsärztliche Dienst hat die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege (§ 41 VSVZ).

Dieses Reglement regelt die Grundsätze für die Schule Eglisau.

2 Grundsätzliches

2.1 Ziel

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, Massnahmen zur Erhaltung der Mund- und Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

2.2 Bestandteile der Schulzahnpflege

- Zahnbezogener Gesundheitsunterricht in der Schule mit Zahnputzübungen und freiwilligen Fluoridanwendungen
- Eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- Finanzielle Beiträge der Gemeinden an Zahnbehandlungen für Eltern/Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen

Die Schule Eglisau ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen.

3 Prophylaxe

3.1 Allgemein

Schulzahnärzte und Schulzahnpflege-Instruktorinnen unterstützen die Schulen in Fragen der oralen Gesundheit und im Rahmen der Schulzahnmedizin in zahnmedizinischen Fachfragen, basierend auf aktuellen zahnmedizinischen Lehrmeinungen der Universitäten. Die Schulzahnmedizin bezweckt die Erhaltung und Förderung der oralen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie die frühzeitige Erfassung von Störungen und Krankheiten der Zähne und des Kauapparates, sowie durch den Gesundheitsunterricht die Eindämmung von Adipositas, Diabetes etc. bereits bei Kindern. Die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Zahnärzte Schweiz (VKZS) hat im August 2020 ein Positionspapier für die Neuorientierung der Schulzahnpflege-Lektionen mit Lehrplan 21 ausgearbeitet. Die Regelung der Fluoridapplikation in den Schulen wurde im Positionspapier aufgenommen und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Der Prophylaxe-Unterricht ist ein Teil des Lehrplanes.

3.2 Ablauf

Die Schulzahnpflege-Instruktorinnen der Schule Eglisau besuchen regelmässig im Rahmen des Prophylaxe-Unterrichts die Schülerinnen und Schüler. Die Schulzahnpflege- Instruktorinnen führen gemäss den Richtlinien der Gemeinde mit den Schülerinnen und Schülern die Zahnputzübungen durch. In den Lektionen erarbeiten sie mit ihnen stufengerecht die Grundlagen der Zahnpflege und der Gesunderhaltung der Mundhöhle.

4 Die jährliche Zahnuntersuchung

4.1 Allgemein «Zürcher Zahnuntersuchung»

Die Schule Eglisau hat sich entschieden, die jährliche Zahnuntersuchung mit dem Gutscheinsystem «Zürcher Zahnuntersuchung» durchzuführen. Dieses Gutscheinsystem beinhaltet folgende Eckdaten:

- Die Zahnarztwahl und Terminvereinbarung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigte (z.B. beim Kinder- / Familienzahnarzt).
- Die Untersuchung hat nach einem kantonal einheitlichen Standard zu erfolgen.
- In der Gutscheinpauschale ist die freiwillige Behandlung der Zähne mit Fluoridlack inbegriffen.
- Die Gesundheitsdirektion legt zusammen mit der Sektion Zürich der Zahnärzte-Gesellschaft SSO die Untersuchungspauschale (Wert des Gutscheins) fest.
- Die Gemeinden haben durch Aufsicht und Steuerung (Ermahnung) die Durchführung der Untersuchung, bzw. die Einlösung der Gutscheine möglichst flächendeckend zu überprüfen und zu gewährleisten.
- Die Abrechnung erfolgt je nach Praxis direkt zwischen Gemeinde und Zahnarzt (Sammelrechnung) oder zwischen Gemeinde und Eltern/Erziehungsberechtigten (Einzelrechnungen).
- Die Sektion Zürich der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO organisiert in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion Fortbildungsveranstaltungen zur Qualitätssicherung in der Schulzahnmedizin im Kanton Zürich.

4.2 Ablauf

- Alle Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten im September einen Gutschein zugestellt, der für eine Zahnuntersuchung bis Ende April des laufenden Schuljahrs gültig ist.
- Die Gutscheinpauschale berechtigt zum Bezug des mit der Zahnärzteschaft des Kantons Zürich vereinbarten Leistungspaketes.
- Die Kosten der jährlichen Untersuchung werden von der Gemeinde Eglisau übernommen und vom Zahnarzt mittels Gutscheins direkt in Rechnung gestellt.

4.3 Röntgen

Zwei Mal im Verlaufe des Volksschulalters in Ergänzung zur klinischen Untersuchung werden die Kosten für jeweils zwei sogenannte Bissflügel-Röntgenaufnahmen (BW) übernommen (meistens in der 1. Klasse der Primarschule und in der 2. Klasse der Oberstufe). Ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt für einen bestimmten Schüler Bissflügelaufnahmen angezeigt sind, ist immer eine zahnärztliche und individuelle Indikation.

4.4 Leistungserbringer

Für Schülerinnen und Schüler aus Regionen an der Landesgrenze (Rafzerfeld) können die Untersuchungen mit dem Gutschein «Zürcher Schulzahnuntersuchung» im Ausnahmefall auch im grenznahen Ausland erfolgen, sofern die Vorgaben eingehalten werden. In diesem Fall wird unter Vorlage der bezahlten Zahnarztrechnung zwischen Gemeinde und Eltern/Erziehungsberechtigten abgerechnet.

5 Untersuchung, Behandlung und Mahnung

5.1 Untersuchung

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben freie Zahnarztwahl. Der Besuch von Zahnärzten in grenznahen Gebieten, die nach dem Gutscheinsystem abrechnen, ist möglich.
- Die Untersuchung umfasst das vereinbarte Leistungspaket.

5.2 Behandlung

- Alle weiteren Entscheidungen (Arztwahl, Behandlungsplanung inkl. Kostenfolgen, Behandlung) sind Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Die Behandlungskosten sind im Normalfall durch die Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss dem Privattarif der behandelnden Praxis/Klinik zu bezahlen.

5.3 Mahnung

Die Schulen müssen die Durchführung der Untersuchungen bzw. das Einlösen der Gutscheine jährlich überprüfen. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern, die die zahnärztliche Jahresuntersuchung versäumen, müssen ermahnt werden. Die Schule Eglisau versendet eine erste Erinnerung zur Gutscheineinlösung im Februar nach den Sportferien. Eine Mahnung für bis Ende April nicht eingelöste Gutscheine erfolgt nach den Frühlingsferien. Ist die Ermahnung wirkungslos, so organisiert die Schule Eglisau für die Gruppe der betroffenen Schülerinnen und Schüler eine Reihenuntersuchung.

6 Finanzielle Bestimmungen

- Die Gemeinde Eglisau trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen, die nach der Gutscheinspauschale berechnet sind sowie die Kosten der kollektiven Prophylaxemassnahmen.
- Zwei Mal im Verlaufe des Volksschulalters in Ergänzung zur klinischen Untersuchung werden die Kosten für jeweils zwei sogenannte Bissflügel-Röntgenaufnahmen (BW) übernommen (meistens in der 1. Klasse der Primarschule und in der 2. Klasse der Oberstufe).
- In speziellen Fällen (Eltern/Erziehungsberechtigte, welche Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien beziehen) ist die Gemeinde verpflichtet, Behandlungsbeiträge auszurichten. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen zum UVG-Tarif.
- Diese Beiträge betragen 33 1/3 % (Subsidiär zur Kostenübernahme durch allfällige Versicherungen) und sind auf Fr. 500.-/Behandlungsjahr (Fr. 1'000.- bei orthodontischen und kieferorthopädischen Behandlungen) beschränkt.
- Höhere Kostenübernahmen bei Not- und Spezialfällen liegen in der Kompetenz des Schulpräsidiums.
- Beiträge können unter speziellen Voraussetzungen (z.B. grobe Vernachlässigung der Gebisspflege, verpassten Terminen usw.) gekürzt oder verweigert werden.
- Beitragsleistungen werden ab dem 1. Kindergartenjahr bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht ausgerichtet.
- Es ist in der Kompetenz der Schulpflege Rechnungen aus grenzfernen Gebieten abzulehnen.
- Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Gemeinde Eglisau, sondern sind mit dem Krankenversicherer abzurechnen.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement für die Schulzahnpflege der Schule Eglisau ersetzt die vorhergehende Version vom 18. Mai 2010 und wird mit Beschluss der Schulpflege Eglisau vom 13. Dezember 2022 verabschiedet. Es tritt per sofort (Schuljahr 2022/23) in Kraft.

Eglisau, 13.12.2022